

Bedienungsanleitung zum Tool: Auditierung von Dritten bei der Abfallentsorgung

Die **Drehscheibe** des Tools ist wie folgt aufgebaut:

<u>Bedienungsanleitung (Tool-)</u>					T1
<u>Verfahrensbeschreibung (Auditierung)</u>					
Entsorger	Beförderer	Makler Händler	Sammler	Rücknahme	T2
<u>Definition KrwG</u>	<u>Definition KrwG</u>	<u>Definition KrwG</u>	<u>Definition KrwG</u>	<u>Definition KrwG</u>	
<u>Fragebogen</u>	<u>Fragebogen</u>	<u>Fragebogen</u>	<u>Fragebogen</u>	<u>Fragebogen</u>	
<u>Pflichtenheft</u>	<u>Pflichtenheft</u>	<u>Pflichtenheft</u>	<u>Pflichtenheft</u>	<u>Pflichtenheft</u>	
<u>Genehmigungsvorbehalt</u>	<u>Genehmigungsvorbehalt</u>	<u>Genehmigungsvorbehalt</u>	<u>Genehmigungsvorbehalt</u>	<u>Genehmigungsvorbehalt</u>	
Normenbiographie (zur Ableitung der Pflichtenheftes) BImSchG 4. BImSchV KrwG AVV EBfV TgV					T3
Nachweis- und Registerpflichten					T4
<u>Entsorgung</u>	freiwillige <u>Rücknahme</u>	verordnete <u>Rückgabe</u>			
aktuelle Rechtsprechung					T5
<u>verwaltungsrechtliche</u> Erzeuger-Verantwortung	<u>zivilrechtliche</u> Erzeuger-Verantwortung	<u>strafrechtliche</u> Erzeuger-Verantwortung			

- T1** enthält Informationen zum Tool und zur Vorgehensweise bei der Auditierung.
- T2** enthält Detailinformationen zu den Akteuren beim Entsorgungsvorgang und die für den 1. Arbeitsschritt erforderlichen Fragebögen.
- T3** enthält alle Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen zur Anleitung des „Pflichtenheftes des Anlagenbetreibers“ (2. Arbeitsschritt). Aus diesen Informationen wird die Checkliste für den 3. Arbeitsschritt, die Vor-Ort Auditierung gewonnen.
- T4+** enthalten Hintergrundinformationen zur Auditierung.
- T5**

1. Arbeitsschritt (schriftliche Befragung) des Anlagenbetreibers

Hierzu muss aus **T2** der Fragebogen des entsprechenden Akteurs (Entsorger, Beförderer,..) heruntergeladen und der Fragebogen diesem mit der Bitte um Beantwortung zugesandt werden.

Der Fragebogen enthält aller relevanten Daten um die Anlage oder den Akteur in das nationale Normensystem (Abfallrecht, Immissionsrecht, ..) einzuordnen.

Die mit dem Fragebogen erhobenen Daten sind notwendig um im 2. Arbeitsschritt das Pflichtenheft des Betreibers abzuleiten.

Fragebogen zur Auditierung von Entsorgern

<p>1. Anlage zur</p> <p><input type="checkbox"/> Verwertung</p> <p><input type="checkbox"/> Beseitigung</p> <p>(zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<p>2. Genehmigung</p> <p><input type="checkbox"/> nach Baurecht</p> <p><input type="checkbox"/> nach Gewerberecht</p> <p><input type="checkbox"/> nach Bundes-Immissionsschutzgesetz falls ja: Nr. (4.BImSchV)</p> <p><input type="checkbox"/> Spalte 1</p> <p><input type="checkbox"/> Spalte 2</p> <p>(zutreffendes bitte ankreuzen)</p>
<p>3. Antrag vom: (Datum)</p>	<p>4. Genehmigung vom: (Datum)</p>

Falls keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, beschreiben Sie bitte die Anlage wie folgt:

Art der Anlage:

- Verbrennung
- chemische Behandlung
- physikalische Behandlung
- Sortierung
- Konditionierung
-

Zweck der Anlage:

.....

.....

.....

.....

.....

Einsatzstoffe:

.....

.....

.....

.....

.....

5. Entsorgungsbetrieb nach EfbV

- nein
- ja; seit

6. zusätzliche Leistungen

Bietet Ihr Unternehmen weitere Leistung im Entsorgungsbereich an?

- nein
- ja
 - Dabei handelt es sich um:
 - Makler-/Händlerleistungen
 - Transportleistungen
 - Abfallexport
 - Sonstiges:

7. Kommunikationsdaten

Ansprechpartner:
 Tel.
 Fax:
 email:

Falls zusätzliche Leistungen angeboten werden, ggfs. weitere Fragebögen zusenden.

2. Arbeitsschritt (Pflichtenheft) des Anlagenbetreibers/Akteurs

Genehmigungen basieren auf dem geltenden Recht zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Mittels der Normenbiographie kann quasi am Schreibtisch (hier PC) ermittelt werden, welche Anpassungen (Anzeigen, Änderungsgenehmigungen,..) der Betreiber oder Akteur vornehmen musste, um seine Zulassung aufrecht zu erhalten.

Die Normenbiographie ist ein unverzichtbarer Baustein für die Auditierung, der allerdings spätestens jährlich einmal aktualisiert werden muss. Hierin wird die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften von 1975 bis zum aktuellen Datum abgebildet. Nur so ist es möglich, die jeweiligen Pflichtenheft abzuleiten.

Beispiel: Beantworteter Fragebogen für eine Hausmüllverbrennung

<p>1. Anlage zur</p> <p><input type="checkbox"/> Verwertung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beseitigung</p> <p>(zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<p>2. Genehmigung</p> <p><input type="checkbox"/> nach Baurecht</p> <p><input type="checkbox"/> nach Gewerberecht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nach Bundes-Immissionsschutzgesetz falls ja: Nr. 8.1 (4.BImSchV)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Spalte 1</p> <p><input type="checkbox"/> Spalte 2</p> <p>(zutreffendes bitte ankreuzen)</p>
<p>3. Antrag vom: 24.4.85 + 19.8.85</p>	<p>4. Genehmigung vom: 26.11.85</p>
<p>5. Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja; seit: 1.3.1997</p>	
<p>6. zusätzliche Leistungen</p> <p>Bietet Ihr Unternehmen weitere Leistung im Entsorgungsbereich an?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Dabei handelt es sich um:</p> <p><input type="checkbox"/> Maklerleistungen</p> <p><input type="checkbox"/> Transportleistungen</p> <p><input type="checkbox"/> Beratung</p> <p><input type="checkbox"/> sonstiges:</p>	

7. Kommunikationsdaten

Ansprechpartner: **Hugo Mustermann**
 Tel. **0999-999999**
 Fax: **0999-888888**
 email: **hugo.mustermann@muster-gmbh.de**

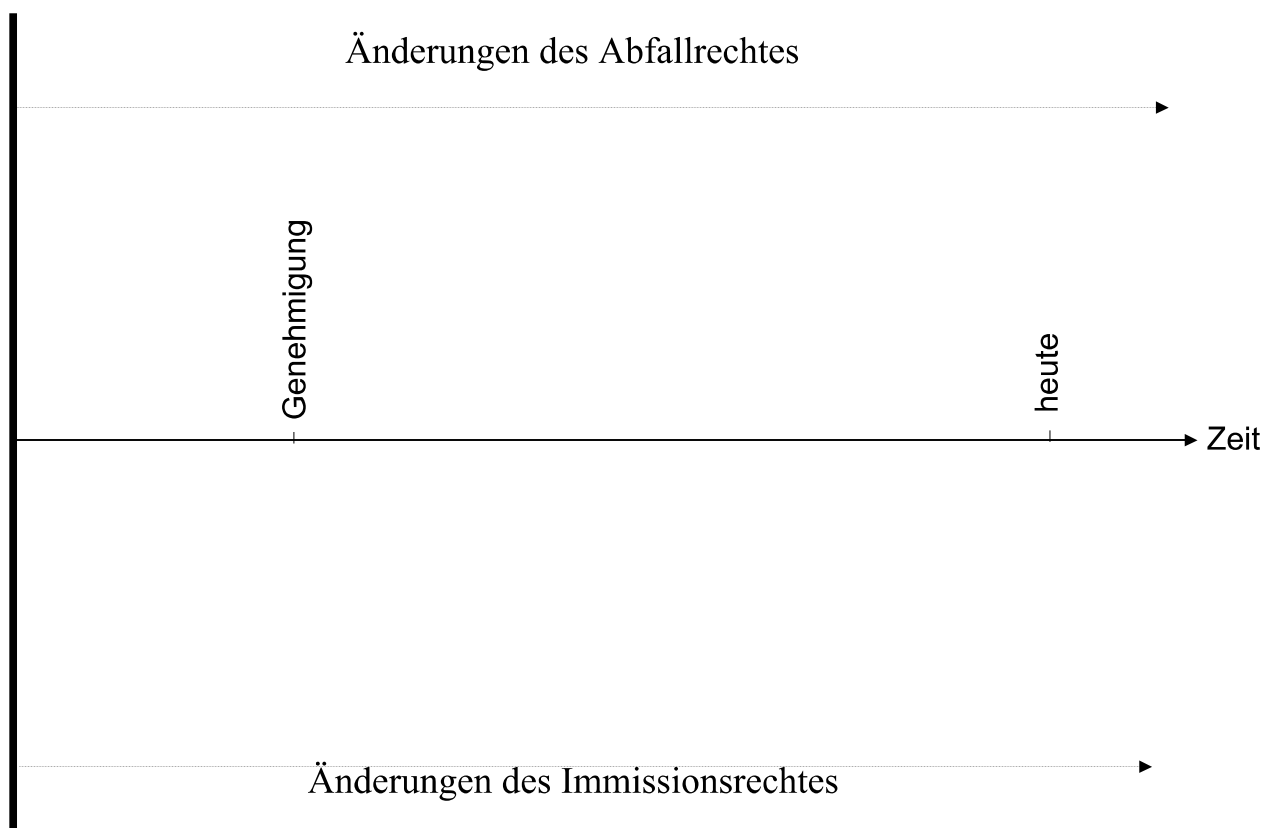
Ermittlung des anlagenspezifischen Pflichtenheftes

Anlagenbezeichnung: Hausmüllverbrennungsanlage
Nr. und Spalte nach 4. BImSchV: 8.1 Spalte 1 a)
Genehmigungsantrag vom: 19.08.1985
Genehmigung vom: 26.11.1985

Das anlagenspezifische Pflichtenheft ergibt die Checkliste, mittel der ein Vor-Ort Audit durchgeführt werden muss.

Im Prinzip muss geprüft werden, ob und ggfs. welche Anpassungsmaßnahmen der Anlagenbetreiber im Zeitraum zwischen den Genehmigungstermin und den Beurteilungstermin (heute) hätte vornehmen müssen, damit er (heute) berechtigt wäre die genehmigten Abfallschlüssel anzunehmen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Ausgangssituation.



Die Ableitung des Anpassungsbedarfs erfolgt mittels der Normenbiographie. Bei **Entsorgern** sind dies:

- Abfallgesetz und Abfallverzeichnisverordnung sowie
- Bundes-Immissionsschutzgesetz und 4. VO zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Normenbiographie:

BlmSchG			4. BlmSchV			Krw-/AbfG			AVV		
Nr	Jahr	R	Nr	Jahr	R	Nr	Jahr	R	Nr	Jahr	R
			18	1975	j						
50	1996	n	66	1996	j	46	1996	n	65	2001	j
66	2002	n	22	1998	?	16	1998	n	28	2002	n
56	2003	n	8	1999	n	38	1998	n	52	2002	?
1	2004	n	35	2001	n	57	1998	n	34	2006	n
35	2004	n	40	2001	j	20	2000	n			
73	2004	n	30	2002	?	40	2001	n			
...				

Mittels der Normenbiographie muss geprüft werden, ob die im Zeitraum zwischen der Genehmigung und „heute“ in Kraft getretenen Änderungen der relevanten Vorschriften die Anlage (Nr. **8.1 Spalte 1 a**)) betroffen haben. Falls ja hätte der Anlagenbetreiber entsprechende Anpassungen seiner Genehmigung durch Anzeigen oder Änderungsgenehmigungen vornehmen müssen.

Bei Altanlagen kann der Prüfaufwand relativ groß werden, wenn jede Normänderung zuerst lesen muss. Deshalb wurde die Relevanzspalte (R) eingefügt . (n=nein bedeutet, eine rein redaktionelle Anpassung; ?= kann im Einzelfall relevant sein, also prüfen; j= ja ist in jedem Falle relevant, also prüfen)

Die Spalten Nr. und Jahr geben die Quellen des Bundesgesetzblattes wieder. Die [Nr.](#) sind mit Links versehen. Mit Mausklick auf die entsprechende [Nr.](#) gelangt man auf das entsprechende Gesetzblatt, was in Inhaltsverzeichnis mit einen internen Link versehen ist um sofort auf den relevanten Text zu springen.

Beispiel:

Bundesgesetzblatt 41

Teil I G 5702

2017 Nr. 3
Ausgegeben zu Bonn am 13. Januar 2017

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen <small>RLK: 2129-3-4-4, 2129-2-11-2</small>	42
9. 1. 2017	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates <small>RLK: 2129-1-13-1, 2129-2-2</small>	47
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	68

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelseiten für die Bände 1 und 2 des Jahrgangs 2016 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitschen Übersichten für den Jahrgang 2016 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt. Die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2016 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

Durch **Mausklick** in den markierten Text, wird in den Vorschriftentext gewechselt.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen**

Vom 9. Januar 2017

Es verordnen auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 27 Absatz 4 und des § 48a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) die Bundesregierung;

**Artikel 1
Änderung der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2.1, Spalte b, werden nach den Wörtern „naturbelassenem Holz“ die Wörter „sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Spanholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten“ eingefügt.

b) Nummer 3.9.2 wird wie folgt gefasst:

3.9.2	durch Flam-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen		
3.9.2.1	auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde,	G	E
3.9.2.2	auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;	V	

c) In den Nummern 4.1.18 und 4.2, jeweils Spalte b, werden jeweils das Wort „Schädlingsbekämpfungsmittel“ und das voranstehende Komma gestrichen.

d) Nummer 7.3.1, Spalte b, wird wie folgt gefasst:

„zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, mit einer Produktionskapazität von“.

3. Arbeitsschritt (Vor-Ort Audit)

Beim Vor-Ort Audit wird letztlich überprüft, ob der Betreiber/Akteur seine Genehmigung/Zulassung den Änderungen der Vorschriften entsprechend angepasst hat. Wenn dies nicht erfolgt ist, ist der Betreiber/Akteur im Sinne des FALISAN-Urteils **rechtlich nicht befugt** die Entsorgungsaufgaben zu übernehmen.

Abfallrecht

Checkliste (Vor-Ort)		Audit (vor-Ort)
Änderungsart	Notwendigkeit	Ergebnis des Vor-Ortaudits
LAGA --> EAK (09/1996)	erforderlich	nicht erfolgt
EAK --> AVV (12/2001)	erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> • 22.2.2002 Anzeige AVV-Schlüssel • 2.3.2002 Behördenmitteilung: Wesentliche Änderung • 22.3.2002 Änderungsgenehmigung Umstellung von Amts wegen auf AVV umgestellt

Immissionsrecht

Checkliste (vor-Ort)		Audit (Vor-Ort)
Änderungsart	Notwendigkeit	Ergebnis des Vor-Ort Audits
4. BImSchV (8/2001) Nr. 8.1 Spalte 1 in a) und b) wurden unterteilt	nicht erforderlich	(keine Prüfung erforderlich)



4. Arbeitsschritt (Auswertung und Empfehlung)

Die Abweichungen von Pflichtenheft und Vor-Ort SAudit müssen abschließend bewertet und daraus Empfehlungen abgeleitet werden.

Empfehlung:

Durch die Änderungsanzeige vom 1.1.2002 und die Änderungsgenehmigung vom 23.3.2002 wurde der Mangel (fehlende Änderungsgenehmigung zur Umstellung von LAGA auf EAKV) „geheilt“.

Die Anlage kann mit genehmigten Abfallschlüsseln bedient werden.